



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.vfggh.gv.at

Presseinformation

Einsatz der Section Control nur unter bestimmten Bedingungen zulässig

Das Geschwindigkeitsmesssystem Section Control verstößt nur dann nicht gegen das Grundrecht des Datenschutzes, wenn die bestehenden gesetzlichen Regeln zur Errichtung solcher automatischen Messsysteme verfassungskonform angewendet werden.

Die verfassungskonforme Interpretation durch den Gerichtshof ist also Voraussetzung für die Zulässigkeit der Section Control:

- 1) Es besteht die Verpflichtung, alle jene Daten, aus denen kein Vorwurf der Geschwindigkeitsübertretung abgelesen werden kann, unverzüglich zu löschen.
- 2) Die Überwachung einer "bestimmten Wegstrecke", wie es im Gesetz heißt, mittels eines automatischen Geschwindigkeitsmesssystems ist nur dann erlaubt, wenn diese Wegstrecke räumlich und möglicherweise auch zeitlich genau definiert ist. Der überwachte Abschnitt darf nicht beliebig gewählt werden, sondern muss eine besondere Notwendigkeit der Überwachung, also eine besondere Gefahrensituation, aufweisen.
- 3) Jede "bestimmte Wegstrecke", die per Section Control überwacht werden soll, muss aus Gründen des Rechtsschutzes vom Verkehrsminister durch Verordnung, die die oben genannten Kriterien erfüllt, angeordnet werden. Die Datenerhebung muss für die betroffenen Kraftfahrer vorhersehbar sein und allenfalls auch angefochten werden können.

Ob der Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch die Section Control auf einer "bestimmten Wegstrecke" nämlich wirklich gerechtfertigt und notwendig ist, lässt sich im Einzelfall nur dann überprüfen, wenn diese Wegstrecke durch Verordnung angeordnet, im Bundesgesetzblatt kundgemacht und vor den Messstellen auch angekündigt wird.

Welche praktischen Konsequenzen hat diese Entscheidung?

Anlassfall des Verfahrens war die Bestrafung eines Autofahrers, dessen Geschwindigkeitsübertretung durch die Section Control Anlage im Wiener Kaisermühlentunnel (A 22) festgestellt worden ist.

o Jedenfalls für diese Section Control Anlage existiert keine entsprechende Verordnung. Die Ermittlung von Daten durch diese Anlage war und ist daher - solange es keine entsprechende Verordnung gibt - unzulässig.

Dies gilt auch für alle anderen Section Control Anlagen - sofern es keine entsprechende, die Messstrecke festlegende Verordnung des Verkehrsministers gibt.

Section Control Anlagen, für die es keine Verordnung des Verkehrsministers gibt, dürfen nicht in Betrieb bleiben.

o Wurde die Überschreitung einer Geschwindigkeitsbeschränkung mittels einer Section Control Anlage festgestellt, dann dürfen darauf gegründete Strafen - solange es keine entsprechende Verordnung gibt - nicht verhängt werden. Bereits rechtskräftige Strafen sind davon nicht betroffen.